Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

19. August 1850. Nro 189. 19. Sierpnia 1850.

(1997)

Kundmachung

des k. k. galiz. Landes-Guberniums.

Nro. 39825. Für den 2. Semester 1850 wird das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachbenannten Kronländern bei dem bisherigen Ausmaße belassen und zwar in Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Ungarn, der Woiwodina und dem Temeswarer Banate, Zivil-Kroatien mit Ausnahme des Litorale, dann Slavonien und Siebenbürgen mit Einem Gulden C.M., in Niederösterreich mit 1 fl. 2 kr. C. M., in Steiermark und im Litorale von Kroatien mit 1 fl. 4 kr. C. M., in Krain mit 1 fl. 6 kr. C. M., und in Tirol und Küstenland mit 1 fl. 8 kr. C. M.

Dagegen wird vom 1. August 1850 an das Rittgeld in Kärnthen von 1 fl. 6 kr. C. M. auf 1 fl. 4 kr. C. M. herabgesetzt und in der kroatisch-slavonischen Militärgränze für die Bezirke des Ottochaner und Liccaner Grenzregiments auf 1 fl. 10 kr. C. M., für die Bezirke der übrigen Regimenter auf 1 fl. C. M. festgestellt.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird in jedem Kronlande auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post bemessenen Rittgeldes festgesetzt. Das Postillionstrink- und Schmiergeld bleibt unverändert.

Welches im Grunde des Decrets des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 20. Juli 1850 Z. 3644 C. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg am 30. Juli 1850.

Agenor Graf Gołuchowski,
k. k. gal. Landes-Chef.

Obwieszczenie (1)

c. k. Rządu krajowego galicyjskiego.

Nr. 39825. Na 2gie półrocze 1850 pozostawia się należytość od jazdy pocztowej za konia na pojedyńczą stacyę pocztową w wymienionych poniżej krajach koronnych w dotychczasowym wymiarze, a to: w Austryi Górnej, Zalcburgu, Czechach, Morawie, Szląsku, Galicyi, we Węgrzech, w Województwie Serbskiem i Banacie Temeszwarskim, Horwacyi cywilnej, z wyjątkiem Pobrzeża, tudzież w Slawonii i Siedmiogrodzkiej Ziemi w ilości jednego złotego reńskiego m. k., w Niższej Austryi w ilości 1 złr. 2 kr. m. k., w Styryi i Pobrzeżu Horwackiem w ilości 1 złr. 4 kr. m. k., w Krainie w ilości 1 złr. 6 kr. m. k. w Tyrolu i Pobrzeżu w ilości 1 złr. 8 kr. mon. konw.

Zniża się zaś, zacząwszy od 1. sierpnia 1850, należytość od jazdy pocztą w Karyntyi z 1 złr. 6 kr. na 1 złr. 4 kr. m. k., a w horwacko-slawońskiem Pograniczu wojskowem dla powiatów otochańskiego i likańskiego półku pogranicznego ustanawia się na 1 złr. 10 kr. m. k., dla powiatów innych pułków zaś na 1 złr. mon. kon.

Należytość od użycia powozu krytego na stacyę ustanawia się w każdym kraju koronnym w połowie, a od użycia powozu niekrytego w czwartej części należytości za konia na stacyę. Poczestne (Trinkgeld) i należytość za smarowidło pozostaje bez odmiany.

Co się stosownie do dekretu wysokiego Ministerstwa handlu, przemysłu i budowli publicznych z dnia 20. lipca 1850 do liczby 3644 C. do powszechnej wiadomości podaje.

We Lwowie dnia 30. lipca 1850

Agenor Hrabia Gołuchowski,
c. k. gal. Szef krajowy.

(1956) **Konkurs.** (2)

Nro. 9185. Zur Besetzung der Bergwesens-Inspektorats-Oberamts-Beisitzers- und Bergkameral-Fiskalstelle bei dem k. k. Bergwesens-Inspektorats-Oberamte zu Schmölnitz wird hiermit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden und selben zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 26ten August l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften, so wie auch über die Grade der Verwandschaft daselbst nach der Vorschrift auszuweisen haben.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: juridische und montanistische Studien, abgelegte Advokaten-Censur und Kenntniß der Landessprachen, so wie der jüngst erlassenen, auf das Kronland Ungarn Bezug habenden Gesetze und politischen Institutionen, schließlich das kriegsrechtliche Purifikazions-Zeugniß über das politische Verhalten während der Revoluzion.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden, als: An Besoldung 750 fl. und 100 fl. C. M. in partem salarii aus der Dominal-Kassa, Holz und Lichtgeld-Entschädigung 36 fl., Quartiergeld 85 fl., Kanzleigeld 6 fl., 80 Kübel Hafer a 1 fl. — 80 fl., 200 Zentner Heu a 24 kr. oder 80 fl., Kanzlei-Pauschale für das Fiskal-Amt sammt Beleuchtung 10 fl. — 8te Diätenklasse.

Vom k. k. Münz- und Bergwesens-Inspektorats-Oberamte.

Schmölnitz am 16. Juli 1850.

(1968) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 9403. Bei der k. k. Montan-Lehranstalt zu Przybram sind die Stellen des Direktors und des Professors der Probier- und Hüttenkunde zu besetzen.

Mit der ersteren Stelle ist ein Gehalt von 2000 fl. C. M. nebst dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 2500 fl. C. M. nach entsprechender zehnjähriger Dienstleistung, mit der letzteren ein Gehalt von 1500 fl. C. M. nebst dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 2000 fl. C. M. unter derselben Bedingung, mit jeder dieser Stellen endlich der Genuß einer Natural-Wohnung oder eines Quartiergeldes mit zehn Perzent vom Gehalte verbunden.

Der Direktor der Lehranstalt steht in der 6ten, der Professor in der 7ten Diätenklasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den nöthigen Belegen instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage dieser Kundmachung an das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen einzusenden, welches sich die definitive Bestättigung des Professors, falls derselbe nicht bereits an einer andern k. k. Lehranstalt eine Professur definitiv bekleiden sollte, nach einer entsprechenden dreijährigen provisorischen Dienstleistung mit Einrechnung dieser Probezeit in die Dienstjahre vorbehält.

Vom k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.

Wien am 24. Juli 1850.

(1991) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 2207. Bei dem k. k. Strafgerichte für das Herzogthum Bucowina ist die Kerkermeistersstelle, womit der Gehalt jährlicher 500 fl. C. M. und der Genuß des Naturalquartiers verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten werden aufgefordert, ihre Gesuche bei diesem Strafgerichte unmittelbar und wenn sie bereits im öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Konkurses in die Lemberger Zeitung einzureichen und sich über das Alter, über die körperliche Beschaffenheit, über ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten, über die Kenntniß der Landessprachen, über die Befähigung im Rechnungsfache gehörig auszuweisen und zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten dieses Strafgerichtes, dann in welchem Grade sie etwa verwandt oder verschwägert sind.

Czernowitz am 12. August 1850.

(1965) **Ankündigung.** (2)

Nro. 13735. In der Złoczower k. k. Kreisamtskanzlei werden am 2ten September 1850 und in den darauf folgenden Tagen die Deckstoffslieferungen zur Konservazion der Aerarialstrassen im Złoczower Kreise, auf das Jahr 1851 mittelst öffentlicher Lizitazionen an den Mindestfordernden überlassen werden.

Das Erforderniß und Fiskalpreise sind folgende:

Aus dem Steinbruche	Erzeugung, Zufuhr und Zerschläglung	Verbreitung	Gesammt-Fiskalpreis in C. M.	
	Deckstoffshaufen		fl.	kr.
Slowita	2247	1807	8354	37 1/2
Łysie	555	435	1273	45
Lackie	844	684	1882	24
Kozakowa góra	1412	1212	4817	52 3/4
Pobocz	592	472	2255	29 1/2
Plesniska	622	502	1850	7 1/2
Podhorec	385	305	1096	32 1/2
Kamienna góra	702	542	2953	17 1/2
Wołochy für die Brodyer Strasse	1104	814	5031	52 1/2
" für die Ponikwer Verbindungsstrasse	30	—	85	55 1/2
Strutyn	1242	1122	3374	21
Korszyłow	422	382	1387	4
Zborow	1025	925	2371	53 3/4
Wonskie	185	165	364	8 3/4
Zusammen	11367	9367	37099	18 3/4

Sollte die erste Lizitazion für eine oder die andere Strecke erfolg-

los oder ungünstig ausfallen, so wird der weitere Lizitazionsversuch am 10ten September l. J. und den darauf folgenden Tagen statt finden.

Es wird auch gestattet, vor und während der Lizitazion schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Kommission zu überreichen.

Diese Offerte müssen das übernehmen wollende Objekt die angetragene Summe in Ziffern und Buchstaben, dann daß sich der Offerent allen Lizitazionsbedingnissen unterziehe, den Vor- und Familien-Namen, Charakter und Wohnort genau enthalten und müssen mit dem 10 pctigen Vadium belegt sein.

Sollten jedoch, was sehr wünschenswerth ist, unter den Unternehmungslustigen auch Dorfsgemeinden vorkommen, so würde man auf ihre Anbothe rücksichtlich der ihnen zunächst gelegenen Materialplätze und Strassenstrecken besondere Rücksicht nehmen..

Die Deputirten der Gemeinden müssen mit ordentlichen vom Dominium koramisirten Vollmachten versehen sein.

Vom k. k. Kreisamte.

Złoczow am 6. August 1850.

(1990) Kundmachung. (2)

Beim k. k. galizischen Landes-Militär-Kommando ist der Bedarf an verschiedenen Papiergattungen, dann an Lampenunschlitte für das Militär-Jahr 1850/51 sicherzustellen. Die Sicherstellung dieses Bedarfs, der beiläufig für Ein Jahr beträgt, und zwar:

a) An Papiergattungen: 10 Rieß Regal Groß-Format Püllen-, 12 Rieß Median Püllen-, 40 Rieß Postpapier, Maschienen-, 10 Rieß Minister Post Maschienen-, 10 Rieß Großkanzlei, Maschienen- 300 Rieß Kleinkanzlei Maschienen-, 20 Rieß Groß-Konzept Püllen-, 300 Rieß Klein-Konzept Püllen-, 30 Rieß Packpapier groß Format zur Hälfte Püllen-, zur Hälfte Maschienen- und 8 Rieß weißes Löschpapier.

b) An reinem Lampen-Unschlitt 5 bis 600 Pfund Wiener Gewicht, hat im Wege gesiegelter schriftlicher Offerte bis längstens 5. September 1850 zu geschehen. Diese gesiegelten schriftlichen Offerte sind an die hierseitige Kanzlei-Direktion bis längstens 5. September 1850 einzureichen, und in der Art verfaßt, auf einem klassenmäßigen Stempel, wie das beiliegende Formular zeigt. — Jenen Offerten, welche die Papiergattung zum Gegenstande haben, muß überdieß ein Muster jeder Papiergattung mit Siegel und Bindfaden beigeheftet sein, nach welchem Muster dann genau die Lieferung zu geschehen hätte. — Den Offerten ist ferners das gesetzliche 5 % Vadium in Baarem oder öffentlichen Fondspapieren oder sonst gesetzlichen Sicherstellungen beizulegen.

Nach Eröffnung der Offerte werden mit Ausnahme des Mindestbiethers oder Bestbiethers, dessen Lieferung anzunehmen beschlossen worden und welcher das Vadium bis zur Erreichung eines 10 % Kautions-Betrages durch die ersten Lieferungsraten zu ergänzen hat, allen übrigen Offerenten, deren Offerte nicht angenommen würden, die beigebrachten Sicherheitsanträge, Urkunden oder Baarschaft sogleich zurückgestellt werden. — Der Termin, bis zu welchem jeder Offerent mit seinem Anbothe und dem beigebrachten Vadium sich gegen das Aerar verbindlich macht, ist bis zur diesseitigen Entscheidung, wird aber zur größeren Sicherheit des Offerenten bis inclusive 30. September 1850 in der Art festgesetzt, daß wenn bis dahin dem Offerenten die hierortige Entscheidung noch nicht bekannt gegeben werden sollte, derselbe sodann seiner in dem Offerte ausgedrückten Verbindlichkeit in diesem Falle enthoben sein soll.

Die Ablieferung der Papiergattungen so wie des reinen Lampen-Unschlittes zur Beleuchtung hat in der Regel monatlich aber auch außerdem nach dem jeweilig vorkommenden zeitweisen Bedarfe zu geschehen und der Ersteher, der nicht hierorts ansäßig wäre, wird zu dem Ende zur Besorgung der gehörigen Ablieferung in vorgeschriebener Quantität und Qualität einen Bestellten mit der gehörigen Vollmacht in Loco aufzustellen haben. Die Bezahlung sobald das Vadium auf die 10 % Kaution ergänzt ist, kann nach jeder ordnungsmäßig bewirkten Ablieferung oder nach dem Wunsche des Lieferanten quartalweis auf oberkriegskommissariatisch angewiesene gestempelte Empfangsquittungen immer sogleich aus dem hiesigen Provinzial-Kriegszahlamte erhoben werden. Offerte ohne Vadien oder mit unstatthaften Vorbehalten, so wie Nachtrags-Offerte werden unberücksichtigt gelassen.

Vom k. k. galiz. Landes-Militär-Kommando.

Lemberg am 6. August 1850.

Formular.

Offert.

Von Außen. Offert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangelegenheiten. Das Vadium liegt bei, bestehend in . . . .

Von Innen. Ich Endesgefertigter wohnhaft (. . . . . Stadt, Ort, Kreis, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung zum Militär-Kommando-Bedarf für das Militär-Jahr 1850/51 . . . . Rieß Regal Großformat den Rieß zu fl. kr. sage: Gulden . . . . kr. . . . das Pfund reines, unverfälschtes Lampen-Unschlitt Wiener-Gewicht zu etc. sage: Kreuzer in Conv-Münze (NB.) für das Papier nach den hier mit Faden und Siegel beigehefteten Musterbögen jeder Gattung (unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für Aerarial-Lieferungen in Wirksamkeit bestehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches ich auch mit dem eingelegten Vadium von fl. hafte.

Gezeichnet zu N. am ten 1850.

Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

(1977) Kundmachung. (3)

Nro. 8888. Da die unterm 6. Juni 1850 Z. 13912 ausgeschriebene Konkurrenz-Verhandlung zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bucowina erforderlichen Bettgeräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf neun Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1851 bis letzten Dezember 1859 nicht den entsprechenden Erfolg hatte; so wird hiemit eine neuerliche Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlichen Offerten, welche bis einschlüßig 11. September 1850 und zwar an diesem Tage längstens bis 6 Uhr Nachmittags, an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Präsidialkanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg versiegelt einzureichen sind, eröffnet.

Die allgemeinen und besonderen Bedingnisse für dieses Lieferungsgeschäft sind aus der früheren Kundmachung, welche in dem Amtsblatte der Lemberger Zeitung vom 8., 9. und 10. Juli 1850 Nro. 154, 155 und 156, dann in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 14., 17. und 19. Juli 1850 Nro. 167, 169 und 171 enthalten ist und überdieß den hierländigen Kameral-Bezirks-Verwaltungen, wie auch den k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Prag und Brünn zur weiteren Verlautbarung mitgetheilt wurde, zu unternehmen. Man findet jedoch von der im 3. Absatze dieser Kundmachung dem Unternehmer auferlegten Verbindlichkeit, statt der hölzernen Bettstätten, welche während der Vertragsdauer als unbrauchbar erkannt werden, eiserne beizustellen, gänzlich abzugehen und den im 1. Absatze ausgedrückten Vorbehalt hinsichtlich der definitiven Verringerung des systemisirten Standes bis um ein Drittheil dahin näher zu bestimmen, daß derselbe nur auf den Gesammtstand, der in den genannten drei Kronländern aufgestellten Finanzwache sich bezieht, wogegen der Unternehmer bezüglich der an der ungarischen Landesgränze aufgestellten Finanzwach-Sektionen auch eine größere Verminderung des dermaligen systemisirten Standes derselben sich gefallen lassen muß.

Alle übrigen in der früheren Kundmachung enthaltenen Bedingnisse, daher insbesondere auch der Ausrufspreis mit drei Viertel Kreuzer C. M. für jeden Tag und für jedes Bett, bleiben unverändert, weßhalb die mit der Quittung über das bei einer Aerarial-Kasse erlegte Vadium belegten Offerten die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß der Offerent den für diese Unternehmung in der Kundmachung vom 6ten Juni 1850 Z. 13912 festgesetzten Bedingungen, in sofern sie nicht durch die gegenwärtige Kundmachung eine Aenderung erleiden, ohne eine sonstige Ausnahme und ohne einen weiteren Vorbehalt sich unterwerfe.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auf Offerten, welche am 11. September 1850 nach der sechsten Abendstunde einlangen sollten, durchaus kein Bedacht genommen werden wird.

Lemberg am 1. August 1850.

Mathias Ritter von Krajewski,
k. k. Ministerialrath und Finanz-Landes-Direktor.

(1982) Kundmachung. (3)

Nro. 10413. Vom Magistrate gerichtlicher Abtheilung der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gegeben, daß bei dem Umstande als der frühere Meistbiether Abraham Abel Pineles der sub Nro. 211 St. gelegenen Realität den Lizitazionsbedingungen nicht nachgekommen und insbesondere den Kaufschilling nicht erlegt hat, auf Ansuchen der, im Namen der k. Hauptstadt Lemberg handelnden Stadtanwaltschaft die öffentliche Veräußerung der oberwähnten Realität Nro. 211 St. neuerlich bewilliget wird, und zwar 1/8 dieser Realität wird auf Kosten und Gefahr des früheren Meistbiethers Abraham Abel Pineles in Einem Termine, nämlich: am 16. September 1850, 7/8 hingegen der besagten Realität werden aus öffentlichen Rücksichten wegen unterlassenen Reparaturen, wie auch zur Hereinbringung der in Beträgen von 27 fl. 4 kr. C. M. und 37 fl. 47 kr. C. M. zuerkannten, wie auch den gegenwärtigen Exekutionskosten in 2 Terminen, nämlich: am 23ten September und 14ten Oktober 1850 jedesmal um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts im Exekutionswege mittelst öffentlicher Lizitazion unter nachstehenden Bedingungen veräußert:

Lizitazionsbedingungen betreffend des 1/8 der Realität Nro. 211 St.

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth des 8ten Theiles der Realität sub Nro. 211 Stadt mit 316 fl. 35 1/2 kr. Conv. Münze angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5 % des Schätzungswerthes als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet den ganzen Kaufschilling nach Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid, wodurch die Vornahme der Lizitazion zur Kenntniß des Lemberger Magistrats gerichtlicher Abtheilung genommen und ihm zugestellt sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diesen nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5. Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling nach Abschlag der im 4. Punkte erwähnten Forderungen erlegt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer unter gleichzeitiger Intabulirung der, im 6. Absatze angeführten Verbindlichkeiten intabulirt, und die auf dem 8. Theile der Realität Nr. 211 St. haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden, mit Ausnahme der Lasten, welche der Bestbiether gemäß dem 4. Punkte übernehmen soll.

6. Der Bestbiether ist bei dem Umstande, daß die Realität Nro. 211 St. niemals in bestimmte physische Theile abgesondert, und nur nach den ideellen Theilen von den Miteigenthümern besessen war, welche das Erträgniß derselben nach ihren ideellen Antheilen erhoben, und die Lasten ebenso getragen haben, verpflichtet den 8. Theil der besagten Realität

gemeinschaftlich mit den übrigen Miteigenthümern, die zugleich die übrigen 7 Theile dieser Realität nach dem vom Lemberger Stadtmagistrate zu bestätigenden Plane zu bauen haben, aufzubauen und rücksichtlich des 8. Theiles die zur Erbauung des ganzen Hauses Nro. 211 St. erforderlichen Kosten beizutragen.

7. Sollte der Bestbiether die erst erwähnte Verbindlichkeit nicht erfüllen, oder den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird der 8. Theil der erwähnten Realität Nro. 211 St. auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert werden.

8. Dem Bestbiether wird für das erstandene Eigenthum des 8ten Theiles der Realität Nro. 211 St. kein Schadenersatz und keine Gewährleistung versprochen.

9. Hinsichtlich der auf dem erwähnten 8. Theile der Realität Nr. 211 St. haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das städtische Grundbuch und die betreffende Steuerkasse gewiesen.

Lizitazionsbedingungen betreffend die $^7/_8$. Theile der Realität Nro. 211 St.

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth der $^7/_8$. Theile der Realität Nro. 211 St. mit 2216 fl. 8 $^1/_2$ kr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden, 5 % des Schätzungswerthes als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet, den ganzen Kaufschilling binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über die erfolgte Bestättigung der vorgenommenen Lizitazion ihm zugestellt sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diesen nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5. Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling nach Abschlag jedoch der im 4. Punkte erwähnten Forderungen erlegt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer unter gleichzeitiger Intabulirung der, im 7. Absatze angeführten Verbindlichkeiten intabulirt, und die Forderungen auf den Kaufschilling übertragen werden, mit Ausnahme der Lasten, welche der Bestbiether gemäß dem 4. Punkte etwa übernehmen soll.

6. Der Bestbiether ist verpflichtet die $^7/_8$ Theile der erwähnten Realität Nro. 211 St. gemeinschaftlich mit dem Ersteher des $^1/_8$. Theiles derselben Realität, welcher den 8. Theil der zur Erbauung dieses Hauses erforderlichen Kosten beizutragen hat, nach dem vom Lemberger Stadtmagistrate zu bestättigenden Plane aufzubauen.

7. Sollte er hingegen die besagte Verbindlichkeit nicht erfüllen, oder den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen nicht nachkommen, so werden die $^7/_8$ Theile der Realität Nro. 211 St. auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert werden.

8. Dem Bestbiether wird für das erstandene Eigenthum der $^7/_8$ Theile der Realität Nro. 211 St. kein Schadenersatz und keine Gewährleistung versprochen.

9. Hinsichtlich der auf den $^7/_8$ Theilen der Realität Nro. 211 St. haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben steht Jedermann frei die Einsicht gehörigen Orts zu nehmen.

Diese öffentliche Veräußerung wird mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß wenn die $^7/_8$ Theile der Realität Nro. 211 St. in dem 1ten oder 2ten Feilbiethungstermine um den Ausrufspreis oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, so wird im Grunde des Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Z. 2017 zur Festsetzung von erleichternden Bedingungen die Tagsfahrt auf den 22. Oktober 1850 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt und dazu alle Hypothekargläubiger mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden. Wovon alle Interessenten mit dem verständiget werden, daß zur Wahrnehmung der Rechte denen, die aus welcher immer für Ursache dieselben unmittelbar nicht überwachen könnten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, der ehedem aufgestellte Kurator Herr Landesadvokat Kabat, mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten Duniecki auch dermal bestehe.

Lemberg am 20. Juni 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 10413. Magistrat wydziału sąd. k. miasta Lwowa do powszechnej podaje wiadomości, iż zważywszy na to, że Abraham Abel Pineles jako najwięcej ofiarujący i kupiciel realności pod l. 211 w mieście warunkom sprzedaży publicznej zadosyć nie uczynił, a w szczególności ceny kupna nie złożył — stosownie do żądania politycznego wydziału tutejszego magistratu drogą syndykatu uczynionego zezwala się na publiczną sprzedaż pomienionej realności pod l. 211 w mieście a to $^1/_8$ części tejże realności na koszt i niebezpieczeństwo tegoż Abrahama Abla Pinelesa w jednym terminie to jest w dniu 16. września 1850. Zaś $^7/_8$ części tejże realności ze względów publicznych — mianowicie z powodu zaniedbanych reparacyi, tudzież na zaspokojenie kosztów ekzekucyi w ilościach 27 złr. 4 kr. i 37 złr. 47 kr. m. k. pierwej przysądzonych, nakoniec kosztów teraźniejszych, w dwóch terminach to jest: w dniach 23. września i 14. października 1850 zawsze o godzinie 3ciej z południa, a to pod następującemi warunkami:

Warunki licytacyjne tyczące się $^1/_8$ części realności pod l. 211 m.

1) Na wywołanie pierwsza kwota oszacowania urzędowego 316 złr. 35$^1/_2$ kr. m. k. ustanawia się.

2) Chęć kupienia mający obowiązani są 5 % kwoty szacunkowej na wadium do rąk licytacyjnej komisyi złożyć.

3) Kupiciel obowiązany jest, całą podaną kupna kwotę w przeciągu 30 dni od dnia, gdy uwiadomionym będzie, że ta sprzedaż do sądowej wiadomości przyjętą zostanie, do depozytu sądowego złożyć, oraz

4) Kupiciel obowiązanym zostanie onych wierzycieli, którzyby przed wypowiedzenia układem swych pretensyi przyjąć nie chcieli, w miarę podanej ceny na siebie przyjąć.

5) Jak tylko kupiciel cenę kupna po odtrąceniu w 4tym punkcie namienionych, na siebie przyjętych pretensyi sądownie złoży, dekret własności na kupioną część otrzyma za właściciela tejże części z zastrzeżeniem niżej w warunku 6tym wytkniętem, na koszta własne zaintabulowanym zostanie, i długi istniejące z tej części wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.

6) Nabywca tej części obowiązanym jest tę ósmą część niepodzielnie z współwłaścicielami reszty $^7/_8$ części posiadać, i dochody jako też i ciężary w proporcyi części posiadanych, znosić, a zatem do wybudowania całej realności podług planu przez polityczny urząd zatwierdzić się mającego w wyż wspomnionej proporcyi przychylić się.

7) Gdyby kupiciel powyższego punktu 6tego niedotrzymał, lub też innym warunkom zadosyć nie uczynił, natenczas na koszt i jego niebezpieczeństwem ta część w jednym tylko terminie sprzedaną będzie.

8) Kupicielowi co do kupna tej $^1/_8$ części domu Nr. 211 w mieście bezszkodność, ani inne jakiegobądź rodzaju zaręczenie zawarowanem nie jest, zatem

9) Każden chęć kupienia mający wzywa się, by tak co do ciężarów jako i co do podatków przekonanie własne w stosownych urzędowych oddziałach dostatecznie osiągnął.

Warunki licytacyjne tyczące się $^7/_8$ części realności Nr. 211 m.

1) Za cenę wywołania stanowi się ilość 2216 złr. 8$^1/_2$ kr. m. k. jako $^7/_8$ części wartości szacunkowej realności pod l. 211 w mieście, aktem detaksacyi sądowej na 2532 złr. 44 kr. m. k. wyprowadzonej.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany 5 % wartości szacunkowej jako zakład (wadium) do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć, która to kwota najwięcej dającemu w cenę kupna wrachowana, innym zaś po odbytej licytacyi zwróconą będzie.

3) Kupiciel obowiązany jest całą cenę kupna, wrachowawszy zakład (wadium) w przeciągu 30 dni od dnia jak mu rezolucya akt licytacyi approbująca doręczoną będzie, rachując, sądownie złożyć. Gdyby który z wierzycieli wypłaty przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć nie chciał, kupujący

4) obowiązany jest tę w miarę ofiarowanej ceny kupna przyjąć,

5) Gdy kupujący całą cenę kupna po odtrąceniu jednak pretensyi w punkcie 4tym namienionych złoży, natenczas dekret własności mu wydany, on za właściciela realności pod l. 211 a mianowicie siedmiu ósmych części tejże— w mieście położonej, z obligacyą w punkcie 7mym namienioną własnym kosztem intabulowane długi na tej realności ciążące, extabulowane — na cenę kupna przeniesione będą, wyjąwszy ciężary, które kupujący podług punktu 4go przyjąć powinien.

6) Kupujący obowiązany jest realność, a raczej siedm ósmych części tejże realności pod l. 211 w mieście podług planu, który magistratowi Lwowskiemu przedłożony, i przez tenże approbowany być ma — wybudować.

7) Gdyby warunku tego niedopełnił albo warunkom licytacyi w jakimbądź punkcie zadosyć nie uczynił, natenczas te $^7/_8$ części realności pod l. 211 w mieście na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie sprzedane będą.

8) Kupującemu za własność $^7/_8$ części realności pod l. 211 w mieście ani wynagrodzenie, ani ewikcya nieprzyrzeka się.

9) Co się tyczy na $^7/_8$ częściach realności pod l. 211 w mieście ciążących podatków i innych danin, odseła się chęć kupienia mających do tabuli i kasy miejskiej.

Licytacya ta rozpisuje się z tym dodatkiem, że gdyby te $^7/_8$ części realności pod l. 211 w mieście w pierwszym lub drugim terminie licytacyjnym wyżej, lub przynajmniej za cenę wywołania sprzedane niezostały, w myśl nadwornego dekretu z dnia 25go czerwca 1824 do l. 2017 celem ułożenia warunków lżejszych dzień 22. października 1850 o godzinie 3ciej z południa się wyznacza, i do takowego wszyscy wierzyciele tabularni z tym dodatkiem się wzywają, że nieobecni do większości głosów obecnych policzonymi będą. O czem się wszyscy interesowani z tem zawiadamiają, że dla zachowania praw tych, którzy pośrednio nad takowemi czuwać nie mogą, lub którymby teraźniejsza rezolucya z jakiejbądź przyczyny doręczoną być nie mogła, poprzednio ustanowiony kurator rzecznik p. Kabat z substytucyą rzecznika p. Dunieckiego równie i nieniejszem istnieje.

Lwów dnia 20. czerwca 1850.

(1944) **Edikt.** (3)

Nro. 214. Vom Dominio Kłodno wielkie, Żołkiewer Kreises, als Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz wird kundgemacht, es sei in Kłodno wielkie sub Haus-Nro. 105 am 2ten April 1848 der Bettler Demeter Czański ohne letztwilliger Anordnung mit Hinterlassung eines Nachlasses gestorben — nachdem nun dessen Erben unbewußt, so wird Jedermann, der an diesen Nachlaß aus welch' immer für einem Titel einen

Anspruch zu machen gedenket, aufgefordert, sich binnen Einer Jahresfrist und 6 Wochen bei diesem Dominio zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen, als widrig ns dieser Nachlaß als ein erbloses Gut abgehandelt werden wird — übrigens wird bemerkt, daß Iwan Czański rectius Cienki Vater des abgelebten Demeter Czański von Jaroslau, Przemysler Kreises gebürtig sein sollte.

Kłodno wielkie am 5. August 1850.

(1957) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 8077. Zur Verpachtung nachstehender in der Reichsdomäne Kossow befindlichen Mahlmühlen, und zwar:

1) Im Marktorte Kossow eine gemauerte Mahlmühle mit drei Gängen mit dem Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings von 262 fl. 19 kr.,

2) im Dorfe Manastersko eine Mühle mit 3 Gängen mit dem Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings von 353 fl. 23 kr.,

3) im Dorfe Moskalówka drei Mühlen mit 9 Gängen und 14 Stampfen mit dem Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings von 619 fl. 58 kr.,

4) im Dorfe Smodna eine Mühle mit 2 Gängen und 2 Stampfen mit dem Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings von 105 fl. 51 kr.,

5) im Dorfe Alt-Kossow drei Mühlen mit 6 Gängen und 6 Stampfen mit dem Ausrufspreise des einjärigen Pachtschillings von 644 fl. 43 2/4 kr.,

6) im Dorfe Czerheniówka zwei Mühlen mit 3 Gängen mit dem Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings von 90 fl. 28 kr.,

7) Im Dorfe Sokołówka zwei Mühlen mit 4 Gängen und 6 Tuchwalken mit dem Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings von 159 fl. 36 kr., zusammen für alle Mühlen mit dem Ausrufspreise von 2236 fl. 18 2/4 kr. C. M. auf die dreijährige Dauer vom 1. November 1850 bis Ende October 1853 wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Kolomea am 2. September 1850 eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Die Mahlmühlen werden zuerst einzeln, darunter jedoch die im Marktorte Kossow mit jener im Dorfe Manastersko wegen ihrer Wechselwirkung vereint, dann sämmtliche Mühlen in concreto ausgebothen und der verpachtende Fond behält sich die Wahl vor, das Resultat des einen oder des andern Verpachtungsversuches anzunehmen, oder zu verwerfen.

Die wesentlichen Pachtbedingnisse sind folgende:

a) Aerarial-Rückständler, Minderjährige und jene, die auch sonst für sich selbst keine giltigen Verträge schließen können, ferner jene, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in strafgerichtlicher Untersuchung standen, und nicht für unschuldig erklärt worden sind, sind von der Pachtung ausgeschlossen.

b) Jeder Licitationslustige hat zu Handen der Licitations-Commission ein Vadium mit dem 10. Theile des Ausrufspreises zu erlegen, welches nach geschlossener Versteigerung mit Ausnahme des Bestbiethers, den übrigen Licitanten zurückgestellt werden wird.

c) Wer nicht für sich, sondern für einen Andern licitiren will, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten Spezialvollmacht seines Commitenten bei der Licitations-Commission ausweisen.

d) Es werden auch schriftliche Offerte angenommen werden. Diese Offerte müssen mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisantrag in Ziffern und in Buchstaben und zwar mittelst einer einzigen Zahl ausgedrückt enthalten und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der Licitationsbedingnisse nicht im Einklange wäre, vielmehr muß hierin die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent allen Licitationsbedingnissen unterzieht. Diese schriftlichen versiegelten Offerte können vor der Licitation bei dem Kolomea'er k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstande oder am Licitationstage, jedoch noch vor dem Schlusse der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission überreicht werden. Nach geschlossener mündlichen Versteigerung werden die vor, oder während derselben eingekommenen schriftlichen Offerte geöffnet und bekannt gemacht, worauf die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Wenn der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag lauten, wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet die Losung, welche gleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

e) Nach geschlossener Licitation werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen.

f) Der Pächter hat eine Caution, wenn sie mittelst Realhypothek geleistet wird, in dem Betrage von drei Viertheilen, falls aber die Leistung im Baren oder in auf den Ueberbringer, oder auf den Pächter lautenden, oder an ihn zedirten öffentlichen Obligationen oder in Zentralkassaanweisungen, oder endlich in Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt, deren Werth aber nach den bestehenden Vorschriften berechnet werden wird, geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings binnen 14 Tagen, nach erfolgter und dem Pächter schriftlich bekannt gemachter Pachtbestättigung als unerläßliche Bedingung der Pachteinführung beizubringen.

g) Der Pachtzins ist vierteljährig voraus und zwar sechs Wochen vor dem Anfange eines jeden Quartals in die Kossower herrschaftliche Rentkasse zu berichtigen. Die sonstigen Pachtbedingnisse können bei der Kolomea'er k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen und werden bei Eröffnung der Lizitation vorgelesen werden.

Von der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg am 1. August 1850.

(1987) Edikt. (1)

Nro. 876. Vom Magistrate der Kreisstadt Brzeżan wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen der Chaje Goldenthal, zur Befriedigung der von derselben ersiegten Forderung per 300 fl. s. N. G. die dem Israel Eilen gehörige sub Nro. 89 in Brzeżan gelegene Realität mittelst öffentlicher in der Magistratskanzlei abzuhaltenden Feilbiethung und zwar in zwei Terminen d. i. am 8ten August und 10ten September 1850, jedesmal um die 3te Nachmittagsstunde an den Meistbiethenden unter den nachstehenden Bedingungen wird hintangege en werden:

1tens. Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth per 438 fl. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 % des Schätzungswertnes als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission baar zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach geschlossener Lizitazion rückgestellt werden wird.

3tens. Ist der Ersteher gehalten, den Kaufschilling binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des die Lizitazion bestättigenden Bescheides beim Brzeżaner Magistrate zu erlegen, widrigens er des Vadiums verlustig, und die von ihm erstandene Realität in einem einzigen Termine auf seine Kosten und Gefahr relizitirt, und um was immer für einen Preis hintangegeben werden würde.

4tens. Nach Erlag des ganzen Kaufschillings wird de : Ersteher die Eigenthumsurkunde ausgefertigt, die intabulirten Forderungen werden auf dessen Ansuchen von der Realität sub Nro. Cons. 89 extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und wird ihm diese Realität sodann lastenfrei übergeben werden.

5tens. Für den Fall als diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden kann, wird zur Einvernehmung der Tabulargläubiger Behufs der Ermittlung der leichteren Bedingungen im Grunde Kreisschreibens vom 11ten September 1829 Zahl 46612 unter Einem der Termin auf den 26ten September l. J. um 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, bei welchem die Tabulargläubiger selbst oder durch ihre Bevollmächtigte mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, als sonst die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beipflichtend werden erachtet, und diese Realität bei dem auszuschreibenden 3ten Lizitazions-Termine auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden. Uibrigens wird für diejenigen Gläubiger, welche mittlerweile an die Gewähr gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, der Kurator in der Person des Berthold Schenker aufgestellt.

6tens. Die auf dieser Realität haftenden Lasten können beim städtischen Grundbuche, die Steuern und Grundzinse theils beim k. k. Steueramte theils bei der Herrschaft Brzeżan eingesehen werden.

Brzeżan, am 8. Juni 1850.

(2002) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 11855. Von Seite des Stryer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erforderniße an Materialien und Arbeiten zur Herstellung der am Stry-Fluße bei Lubience und Hurnie Konichow, und Duliby beschädigten Wasserwerke eine Lizitazion am 29ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 2ten September 1850, und endlich eine 3te Lizitazion am 5ten September 1850 in der Stryer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt in der 1ten Bauabtheilung bei Hurnie . . . . 754 fl. 13 2/4 kr.
in der 2ten Abtheilung bei Konichow . . . . . 52 fl. 50 2/4 kr.
in der 3ten „ bei Duliby . . . . . 355 fl. 46 3/4 kr.
und das Vadium für die 1te Bauabtheilung . . . 75 fl. 25 kr.
„ 2te „ . . . 5 fl. 15 kr.
„ 3te „ . . . 35 fl. 30 kr.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazions-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konvenzions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte

eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Vom k. k. Kreisamte.

Stry am 10. August 1850.

(1995) **E d i k t.** (1)

Nro. 1848/2302. Vom Magistrate der Kreisstadt Rzeszów wird hiemit bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Marcus Wohlfeld gegen den Nachlaß des Joseph Zabderowicz wegen Zahlung von 1500 fl. C. M. in die exekutive Veräußerung der in Rzeszów sub Nro. Cons. 207 gelegenen der schuldnerischen Masse gehörigen Realität gewilliget und zu deren Abhaltung der 26te August und 20te September l. J. 9 Uhr Vormittags bestimmt worden.

Die Lizitazionsbedingnisse lauten nachstehends:

1tens. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 561 fl. 20 kr. C. M. angenommen, wovon Lizitazionslustige das 10 % Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen haben.

2tens. Der Ersteher wird verbunden sein, binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestättigung des Lizitaziosaktes den Kaufschilling an das Depositenamt zu erlegen, in welchen das Vadium eingerechnet werden wird.

3tens. Sobald der Ersteher den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret erfolgt, die erkaufte Realität in physischen Besitz übergeben und alle Lasten hieraus gelöscht werden.

4tens. Sollte diese Realität im 1ten Termine nicht über oder um den Schätzungspreis verkauft werden können, so wird solche im 2ten Termine auch unter demselben verkauft werden.

5tens. Wenn der Ersteher den Lizitazionsbedingnissen nicht nachkommen sollte, so wird diese Realität auf Gefahr und Kosten desselben in einem einzigen Termine um welchen Preis immer relizitirt werden.

6tens. Bezüglich der Lasten wird Jedermann an das Grundbuch und bezüglich der Steuern an das Steueramt gewiesen.

Von dieser Lizitazion werden die Erben des Joseph Zabderowicz als Frau Angela Kaczorowska und Frau Katharina Zabderowicz dann der Exekuzionsführer — endlich alle jene Gläubiger und Miteigenthümer, welchen der die Lizitazion ausschreibende Bescheid aus was immer für einem Grunde vor der Lizitazion nicht behändigt werden könnte, durch den in der Person des Hillel Fraenkel mit Substituirung des Wilhelm Max ad actum bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Rzeszów am 10. August 1850.

(1985) **E d i k t.** (1)

Nro. 128. Vom Magistrate der freien Stadt Bełz wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der galizischen k. k. Kammerprokuratur, zur Befriedigung der vom k. k. Fiskus Namens der Bełzer lat. Kirche gegen Anczel Groder ersiegten Summe von 15 fl. 12 kr. C. M. den 4 % vom 13. Oktober 1839 bis zur Zahlung der Schuld zu berechnenden Verzugszinsen, der Gerichtskosten von 3 fl. 25 kr. C. M., der Exekutionskosten pr. 2 fl. 54 kr., 1 fl. 45 kr. und 2 fl. 54 kr. C. M., dann der gegenwärtig liquidirten und auf 3 fl. 54 kr. C. M. gemäßigten Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung des in Bełz sub C. Nro. 33 gelegenen, dem Anczel Groder gehörigen Hausantheils gewilligt und zur Vornahme derselben der Termin auf den 28. August 1850, den 25. September 1850 und 24. Oktober 1850 jedesmal um 10. Vormittagsstunde in der hierortigen Magistratskanzlei festgesetzt werde, welche unter nachstehenden Bedingungen an den Meistbiethenden veräußert werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich ermittelte Schätzungspreis von 201 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 % des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen nach der Lizitazion rückgestellt werden wird.

3. Der Ersteher hat die von der Bełzer lat. Kirche ersiegte Summe pr. 15 fl. 12 kr. mit 4 % Verzugszinsen vom 13. Oktober 1839 bis zum Zahlungstage, dann sämmtliche zugesprochenen und zuzusprechenden Gerichts- und Exekutionskosten mit Einrechnung des erlegten Vadiums binnen 30 Tagen von der erhaltenen Verständigung über den Erfolg der Lizitazion gerechnet, an das gerichtliche Erlags-Amt des Bełzer Magistrats abzuführen. Der Rest des Kaufschillings wird dem Käufer gegen 5 % halbjährige antizipative Zinsen, welche vom Tage der Lizitazionsbestättigung zu laufen anfangen, deren erste Rate jedoch erst am 31. Tage nach erhaltener Verständigung über den Erfolg des Lizitazionsaktes an das gerichtliche Erlagsamt abzuführen ist, gegen halbjährige Aufkündigung belassen.

4. Nach erfolgter Berichtigung der Forderung der Bełzer lateinischen Kirche wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret des erkauften Hausantheiles erfolgt, derselbe dem Käufer übergeben, die auf demselben haftende Last pr. 15 fl. 12 kr. C. M. s. N. G. extabulirt und der Kaufschillingsrest mit der in 3. ausgedrückten Verbindlichkeit in dessen Lastenstande zu Gunsten der übrigen noch intabulirten Gläubiger intabulirt.

5. Sollte der Käufer den gegenwärtigen Bedingungen in welchem Punkte immer nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Anboth immer veräußert werden.

6. Sollte diese Realität in den zur Feilbiethung bestimmten 3 Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden, so wird wegen Einvernehmung der Partheien behufs erleichternder Feilbiethungsbedingungen die Tagfahrt auf den 8. November 1850 bestimmt, wo dann in in dem zu bestimmenden vierten Termine der Antheil auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird.

7. Hinsichtlich der auf dem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Von der ausgeschriebenen Lizitazion werden beide Parteien und die auf der Realität intabulirten Gläubiger, dann jene Gläubiger, denen die Verständigung vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, so wie auch jene, die mittlerweile ein Hypothekarrecht auf derselben erlangen würden, mittelst des denselben in der Person des Hr. Laurenz Jedliński aufgestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Bełz am 6. Juli 1850.

(1974) **E d i k t.** (1)

Nro. 255. Vom Magistrate der Stadt Andrychau wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch Herrn Moritz Unger ersiegten Summe von 220 fl. C. M. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der den Erben nach Barbara Storzyk gehörigen Realitätsantheilen sub Cons. Nro. 21 alt 23 neu in den Terminen am 6. und 20. September 1850 und am 3. Oktober 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der Magistratskanzlei abgehalten, wozu Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Lizitazionsbedingnisse in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Magistrat Andrychau am 29. Juli 1850.

(1988) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 1665. Magistrat k. miasta Stanisławowa wydziału sądowniczego czyni niniejszem wiadomo, iż sądownie do rekwizycyi c. k. sądu szlacheckiego Lwowskiego z dnia 9. kwietnia 1850 do N. 8083 w sprawie k. prokuratoryi w zastępstwie wysokiego skarbu, przeciw starozakonnemu Joelowi Engelstein, na zaspokojenie sumy 399 złr. 7 2/4 kr. m. k. wraz z odsetkami po 5 %, tudzież kosztami prawnemi w kwocie 19 złr. 15 kr. m. k. i ekszekucyjnemi w kwotach 3 złr., 10 złr. 41 kr. m. k., 16 złr. 36 kr. m. k. publiczna licytacya sumy 400 złr. m. k. Joela Engelstein własnej, i na rzecz jego w stanie biernym realności tu w Stanisławowie pod nrem kons. 43 położonej, intabulowanej, w czwartym terminie to jest 26. sierpnia 1850 o god. 10. rano w tutejszym sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość nominalna tej sumy 400 złr. m. k.

2) Każdy chęć kupienia mający jest obowiązanym 10 procentów jako zadatek do rąk komisyi licytacyjnej w gotówce złożyć, które najwięcej dającemu w pierwszą ratę ceny kupna wrachowane, innym zaś po licytacyi zwrócone zostana.

3) Najwięcej dający jest obowiązanym, pierwszą połowę ceny kupna w 4. tygodniach, drugą zaś w 2. miesiącach od dnia w którym akt licytacyi do wiadomości sądu wziętym zostanie, licząc się mających, sądownie złożyć.

4) Pretensya skarbowa w kwocie 399 złr. 7 2/4 kr. m. k. z przynależytościami u niego zostawiona nie będzie.

5) Suma ta w czwartym terminie także i niżej szacunku za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie.

6) Jak tylko najwięcej dający cenę kupna złoży, natenczas mu dekret własności wystawionym, ciężary na sumie sprzedać się mającej zabezpieczone ekstabulowane, i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną. — Gdyby przeciwnie

7) obecnych warunków licytacyi w którymbądź punkcie dokładnie niedopełnił, natenczas suma ta, na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym terminie sprzedaną zostanie.

8) Co do ciężarów na tej sumie zabezpieczonych, odseła się chęć kupienia mających do tabuli miejskiej w Stanisławowie.

Stanisławów, dnia 1. czerwca 1850.

(1998) **Kundmachung.** (1)

Nro. 11940. Zur Verpachtung der städtischen Propination von Kołaczyce für die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird in der Kołaczycer Kämmerei-Kanzlei am 22. August 1850 die erste und nach Umständen eine zweite am 29. August 1850, oder auch eine dritte am 5. September 1850 abgehalten werden.

Zum Fiskalpreise wird der letzte Erstehungspreis von 700 fl. angenommen.

Pachtlustige haben sich am genannten Tage mit dem 10 % Vadium in der Kołaczycer Kämmerei-Kanzlei einzufinden.

Vom k. k. Kreisamte.

Jasło, am 12. August 1850.

(1922) **Obwieszczenie.** (1)

Nro. 14412 - 1850. Przez Magistrat król. miasta Lwowa oznajmia się niniejszem spadkobiercom Franciszka Zaleskiego, aby się do przyjęcia spadku w przeciągu roku zgłosili, i prawo swe do sukcesyi udowodnili, inaczej sukcesya ta za opuszczoną uważana, i funduszowi publicznemu przyznaną i wydaną zostanie.

Ponieważ miejsce pobytu i imienia spadkobierców tegoż Franciszka Zaleskiego niewiadome jest, przeto im tutejszego Adwokata krajowego P. Zminkowskiego na ich niebezpieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, aby zawczasu albo osobiście zgłosili się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu p. kuratorowi udzielili, albo sobie innego zastępcę obrali i o tem sądowi oznajmili, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków, prawem przepisanych użyli, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie sami przypisać musieli.

Lwów, dnia 27. czerwca 1850.

(1989) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 5679. Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direkzion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Monaten August und September 1850 die Verpachtung der in den Kronländern Galizien, Krakau und Bukowina bestehenden ärarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthstazionen im Wege der öffentlichen Versteigerung und zwar: der auf der zweiten Hauptkommerzialstrasse, dann auf der siebenbürgischen Verbindungsstrasse und den Einästungen derselben nach Ungarn und Siebenbürgen gelegenen Stazionen, ferner jener in Podhayce, Zagrobella, Trembowla und Czortkow für das Verwaltungsjahr 1851 allein, der übrigen Mauthstazionen aber alternativ für die drei Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 oder für die Verwaltungsjahre 1851 und 1852 oder für das Verwaltungsjahr 1851 allein Statt finden werde.

Die umständliche Kundmachung der Lizitazionsbestimmungen liegt im Anschluße bei.

Lemberg am 23ten Juli 1850.

(1978) **Relizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 8985. Zur Verpachtung der, in der Kreisstadt Sambor gelegenen zur Samborer Reichsdomäne gehörigen achtgängigen sogenannten oberen Mahlmühle auf die Dauer vom Tage der Uebernahme bis letzten Oktober 1852 wird auf Gefahr und Unkosten des wortbrüchigen Pächters am 2. September 1850 in der Kanzlei des Samborer Reichsdomänenamtes eine Relizitazion abgehalten werden.

Der Fiskalpreis des einjährigen Pachtzinses beträgt 4200 fl. 15 kr. C.M. und das vor dem Beginn der Lizitazion zu Handen der Lizitazions-Kommission bar zu erlegende 10 perzentige Vadium 420 fl. C.M.

Es werden aber auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen werden, so wie es auch jedem Lizitazionslustigen unbenommen bleibt, mündlich zu lizitiren oder seinen Anboth schriftlich zu überreichen. Die Art, wie derlei schriftliche Anbothe verfaßt sein müssen, so wie die übrigen Lizitazionsbedingungen sind in der mittelst des Amtsblattes der Lemberger polnischen Zeitung ex 1849 Nro. 138, 139 und 140 veröffentlichten Lizitazions-Ankündigung vom 1. August 1849 Zahl 16790 enthalten, und können jederzeit bei dem obbenannten Reichsdomänenamte eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 6. August 1850.

(1945) **Lizitations-Kundmachung.** (2)

Nro. 12947. Wegen Hintangebung der Deckstoffslieferung für die Warschauer Aerarial-Strasse im Zolkiewer Strassenbau-Kommissariats-Bezirke für das Jahr 1851 im Wege der Unternehmung wird am 26ten August 1850 eine nochmalige Lizitazions-Verhandlung vorgenommen werden. Der Fiskalpreis beträgt 15639 fl. 5 ¾ kr. C. M.

Unternehmer werden aufgefordert am besagten Termine in der hierortigen Kreisamtskanzlei zu erscheinen.

Żołkiew am 3. August 1850.

(2004) **Kundmachung.** (1)

Nro. 452 jud. Von Seiten des Sokaler Magistrats wird dem abwesenden und unbekannt wo sich aufhaltenden Sokaler Insassen Gedalie Mayer Kowler bekannt gemacht, daß Samuel Kohl sub praes. 26ten April 1850 Z. 251, gegen ihn eine Klage wegen Ablieferung von 400 Garnetz Aquavit überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten hat, worüber ein neuer Termin auf den 30ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags in der Sokaler Magistrats-Kanzlei festgesetzt wird.

Zur Vertretung des abwesenden Geklagten, wird der hierortige Insasse Wolf Treppel auf Gefahr und Kosten des Ersteren aufgestellt, welchem Geklagten er die nöthigen Behelfe vor dem Termine mitzutheilen hat, widrigens er sich die Folgen der Unterlassung selbst zuzuschreiben haben wird.

Beschlossen im Rathe des k. Magistrates Sokal am 10. August 1850.

(2000) **Kundmachung.** (1)

Nro. 11011. Zur Sicherstellung der für das hierortige k. k. Strafgericht auf das Militärjahr 1851 erforderlichen Artikel an Leinwand, Leder, Beleuchtung, Lagerstroh, Schmiedearbeiten und sonstigen Materialien wird am 5. September 1850 in der Stanislawower Kreisamts-Kanzlei eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige vorgeladen werden.

Stanislau am 13ten Juli 1850

(1996) **Kundmachung.** (1)

Nro. 11982. Bei der am 24ten Juni laufenden Jahres zu Mościska statt gefundenen Hornviehprämienvertheilung haben nachstehende Landleute für die schönsten selbst auferzogenen Stiere und Kühe die vorschriftsmäßig bestimmten Belohnungen von 12 fl. und 8 fl. C. M. erhalten, nämlich:

1.) Anton Petro, aus der Mościskaer Vorstadt.
2.) Martin Szechiński, aus Rudniki.
3.) Grzech Wróbel, aus Lipniki.
4.) Błażej Pamuła, aus Zawada.
5.) Joseph Switlicki, aus Tułkowice.
6.) Joseph Sabaducha, aus Rudniki.
7.) Ilko Czura, aus Sokole.
8.) Michał Maxymiec, aus Sokole.
9.) Jakob Kuper, aus Lacka wola.

Was hiemit zur Nacheiferung öffentlich bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Kreisamte.

Przemyśl am 9. August 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych. a w dniach następujących zameldowanych.

Od 7go do 9go sierpnia 1850.

Adamska Paulina, dziecię piwnicznego, 5 mies. m., na obsypkę.
Schaedler Amalia, guwernantka, 30 l. m., na puchlinę wodną w piersiach.
Barańska Katarzyna, dziecię mularza, 9 mies. m., na konsumcyę.
Kozakiewicz Teofila, dziecię dozorcy więźniów, 6 mies. m., na konwulsyę.
Czerkowska Anna, dziecię szewca, 1 r. m., na konsumcyę.
Brenner Anna, wdowa po leśniczym, 54 l. m., dto.
Kaczor Helena, z domu poprawy, 60 l. m., ze starości.
Biestek Kazimierz, więzień, 16 l. m., na febrę konsumcyjną.
Zachert Marya, dziecię szewca, 1 1/12 l. m., na rozejście się soków.
Węgrzynowicz Zeno, dziecię urzędnika, 1 1/2 l. m., na biegunkę.
Scharinger Matilda, dto. 3 mies. m., na konwulsyę.
Bender Frydryk, parobek, 33 l. m., na zapalenie mózgu.
Sydorczuk Izydor, dto. 44 l. m., na zapalenie płuc.
Dymaszewski Wawrzyniec, kucharz, 80 l. m., na sparaliżowanie płuc.
Słomka Petronela, sierota, 6 l. m., na strupieszenie kości.

Ż y d z i.

Helmann Chaim, dziecię tapicera, 3 mies. m., na konsumcyę.
Rappaport Hersch, syn żebraka, 14 l. m., na nerwową gorączkę.
Zier Ruchel, dziecię nauczyciela, 1 3/4 r. m., na anginę.
Brück Rachel, dto. dto 10 dni m., na biegunkę.
Weiss Riwen, dziecię krawca, 9 tyg. m., na konsumcyę.
Koch Gedalie, dziecię faktora, 2 l. m., dto.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.